

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 15 (1939-1940)  
**Heft:** 29

**Artikel:** Der Rechtsstillstand im Aktivdienst  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-711887>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Rechtsstillstand im Aktivdienst <sup>gilt auch</sup> für juristische Personen

In Art. 57 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ist Rechtsstillstand für solche Personen vorgesehen, die sich im Militärdienst befinden. Diese Bestimmung ist dann zufolge des Aktivdienstes und für die ganze Dauer desselben durch den Art. 16 der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 17. Oktober 1939 ersetzt worden. Sie lautet folgendermaßen: «Für eine Person, die sich im Militärdienst befindet und für Personen, deren gesetzlicher Vertreter sie ist, besteht während der Dauer des Dienstes, sowie während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen Rechtsstillstand...» Man ist sich nun häufig im Zweifel darüber gewesen, ob unter dem Ausdruck «Personen» in dieser Verordnung nur physische, natürliche Personen gemeint seien, oder ob sich derselbe auch auf juristische Personen, das heißt auf Handelsgesellschaften, Personengemeinschaften usw. beziehe. Da auch Aufsichtsbehörden über die Schuldbetreibungsämter unrichtiger Auffassung waren, hatte sich die *Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes* mit der Abklärung dieser Frage zu befassen, und eine eindeutige Antwort erteilt, daß der Ausdruck «Person» sowohl physische als juristische Personen umfasse. Diesem Entscheide ist um so größere Bedeutung beizumessen, als es zahlreiche Dienstpflichtige haben dürfte, die über den Umfang dieses Begriffes nicht im klaren sind, und daher nicht wissen, ob eine von ihnen vertretene Gesellschaft den Rechtsstillstand genieße oder nicht.

Den Erwägungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ist zu entnehmen, daß die Verordnungsbestimmung als «gesetzlich» vertreten solche Personen schützen will, die ordnungsgemäß auf die Vertretung durch den im Militärdienst Stehenden angewiesen sind, im Unterschied zu solchen, die eine Militärperson bloß als gewillkürten, jederzeit ersetzbaren Vertreter, bestellt haben. Daher sind gemäß dieser Unterscheidung auch juristische Personen vom Rechtsstillstand begünstigt, deren ordnungsgemäß bestellte Vertreter sich im Militärdienst befinden (Organe der Verwaltung, Direktor, Pro-

kuristen), denn die ordentlichen Vertreter einer juristischen Person, zumal deren Organe, aber auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte lassen sich nicht kurzweg mit für einzelne Besorgungen Beauftragten auf gleiche Linie stellen. Bei den heutigen Verhältnissen lassen sich juristische Personen grundsätzlich nicht mehr von der durch Art. 57 SchKG gewährten Rechtswohltat des Rechtsstillstandes ausnehmen. Auch der engere Begriff des gesetzlichen Vertreters in Art. 47 SchKG läßt eine andere Auslegung nicht zu, wäre nicht gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht den geänderten Art. 57 SchKG nun in Entscheiden bereits auf Kollektiv- und Kommanditgesellschaften anwendbar erklärt, deren unbeschränkt haftende, und zur Vertretung berechtigte Teilhaber alle im Militärdienst sind — vorausgesetzt, daß diese Gesellschaft auch nicht etwa durch einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte gültig vertreten werden könnte. (Entscheiden der SchKG-Kammer vom 29. November 1939.) Ferner wurde, ebenfalls unter der nämlichen Voraussetzung, derselbe Schutz auch einer Aktiengesellschaft zuerkannt, deren Verwaltung einem einzigen Manne oblag, der sich im Militärdienst befand. Handelsgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften genießen die Rechtswohltat des Rechtsstillstandes dann, wenn die sie nach außen vertretenden Teilhaber alle sich im Militärdienst befinden.

-esk-

---

**Schweizer Soldat, über Standorte, Standort-Wechsel, Zusammensetzung von Verbänden und Namen der Kommandanten spricht nicht in der Öffentlichkeit; dies gehört weder an den Bierisch noch ins Eisenbahncoupe.**

---

## IM DIENSTE DER HEIMAT

Erzählung aus der gegenwärtigen Grenzbesetzung von Fw. Eugen Mattes  
(2. Fortsetzung)

So hatte jedes seine guten und weniger guten Anlagen. Aber er wußte Lysel als gute Mutter, die ihre Kinder mit Liebe und Strenge erzog und in jedem das Gute förderte. Ja, er würde sie vermissen, diese Kleinen, das wußte Ruedi. Langsam und vorsichtig schloß er die Türe hinter sich.

«Gehe jetzt ins Bett, Ruedi. Es ist ja schon so spät. Du weißt nicht, was Dir morgen alles wartet und Du hast einen strengen Tag hinter Dir.»

Ruedi nickte und kontrollierte nochmals seine Ausrüstung. Das Gewehr war in Ordnung, Helm und Kaput aufgeschnallt, der Tornister gepackt und jedes Ding an seinem Platz. Hosen und Waffenrock hingen geplättet über der Stuhllehne. Alles war bereit und in Ordnung, wie es sich gehört für einen Soldaten. Sinnend besah er sich alles. Wie lange würde er es wohl in Gebrauch nehmen müssen? Das wußte niemand. Aber ein gewisser Stolz kam ihn an, als er sein Wehrkleid beschaute. Stolz, ein Soldat eines freien Landes zu sein, wo jeder sein Gewehr zu Hause hatte und in freier Zeit Auge und Hand übe für die Heimat. So war es seit alters her. Ja, die Schweiz war ein schönes Land, wohl wert, daß seine Söhne es beschützten.

Ruedi begab sich zu Bette. Er war müde zum Umfallen und trotzdem wollte der Schlaf nicht kommen. Er dachte an Lysel. Sie würde es schwer haben die erste Zeit, sie war auch gar

ein Heimwehbaby. Sie zeigte nach außen wenig Gefühle, besaß aber eine reiche und tiefe Seele und war eine treffliche Frau und Mutter. Wo sie nur so lange blieb? Die Türe zum Schlafzimmer war nur angelehnt. Er erhob sich und sah hinaus. Da sah er sie am Tische sitzen und beten und die Tränen strömten über ihr Gesicht. Ruedi wurde es warm ums Herz. Er wollte hinauseilen und sie an sich ziehen, aber er besann sich. Er wollte ihren Schmerz nicht stören, denn er wußte, daß alles seine Zeit brauchte, auch das Leid.

Dann aber schlief er ein. Er merkte nicht, wie Lysel kam und lange an seinem Bette stand, ihn betrachtend, als wolle sie sein Bild recht tief in ihre Seele prägen. Leise schlug sie das Zeichen des Kreuzes über seine Stirn, ihn dem Schutze des Höchsten empfehlend. Ruedi aber marschierte in seinen Träumen bereits hinaus an die Grenze und die Fahne seines Bataillons sah er im Winde flattern. Silber leuchtete das weiße Kreuz im roten Grunde. Das Kreuz, das Zeichen der Heimat. Lysel aber legte sich leise an die Seite ihres Mannes.

Grau dämmerte der Morgen über der Stadt als Ruedi gerüstet vor der Türe stand und Abschied nahm von seinem Weibe. Sie lächelte und schien froh und heiter. Sie wollte ihm den Abschied leicht machen. Ein letzter Kuß, ein Winken am Gartentor und schon trug ihn das Tram von dannen. Sie aber ging hinein und weinte als ob ihr das Herz brechen wollte.

Die weite Bahnhofhalle war dicht gefüllt mit Militär. Ruedi hatte Mühe, sich zu jenem Perron durchzuarbeiten, auf dem sein Zug bereit stand. Dort aber gab es kein Vorwärtskommen mehr. Kopf an Kopf standen die Soldaten und rückten vorwärts